

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2011/001
Kreistag	öffentlich	17.11.2011

Tagesordnungspunkt
Vereidigung des Landrates gem. § 81 Abs. 1 NKomVG

Sach- und Rechtslage:

Da das Beamtenverhältnis als Landrat ein anderes Beamtenverhältnis schließt, ist es erforderlich, dass Herr Weber einen Diensteid ablegt (vgl. § 38 BeamtStG).

Die Vereidigung findet in der Sitzung des Kreistages statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt. Sie wird grundsätzlich von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrates vorgenommen. Ist noch keine ehrenamtliche Stellvertreterin oder kein ehrenamtlicher Stellvertreter gewählt worden, so nimmt das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Kreistages die Vereidigung vor. Die Eidesleistung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme der Dienstgeschäfte nach der Begründung des Beamtenverhältnisses. Bei Verhinderung des Landrates kann sie in der nächsten Sitzung des Kreistages nachgeholt werden.

Da die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrates noch nicht gewählt worden sind, gilt die „Ältestenregelung“.

Ältestes Mitglied: Jan Roß
 Weitere Reihenfolge dann: Hermann Bontjer
 Johanne Carow

Erstellungsdatum: 02.11.2011	Unterschrift
<hr/>	<hr/>